

Richtlinien zur Gewährung von Sportförderungsbeiträgen durch die Gemeinde

I. ALLGEMEINES

Die Gemeinde Schlins als Trägerin von Privatrechten fördert den im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Sport nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Subventionsordnung der Gemeinde Schlins und der im jeweiligen Voranschlag der Gemeinde Schlins zur Verfügung stehenden Mittel.

Unter Sport im Sinne dieser Richtlinien wird die der Erholung oder Ertüchtigung dienende körperliche Betätigung von Menschen verstanden.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung kostenlos im Walgaublatt inserieren (gilt nicht für PR). Pro Artikel/Veranstaltung max. 200 Wörter und 1 Bild.

Die Gemeinde gestattet jedem Verein gegen Selbstkostenerstattung die Anfertigung von Kopien auf den Geräten der Gemeinde.

Vereine, deren Hauptzweck eine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit ist, sind nicht förderungswürdig.

II. FÖRDERUNGSBERECHTIGTE

Sportförderungsbeiträge können gewährt werden an:

1. Vereine, die ihren Sitz in Schlins haben, die den Namen Schlins im Vereinsnamen führen, die allen Schlinsern offen stehen, mindestens 20 aktive Mitglieder betreuen und die einem Vorarlberger Sportfach - oder österr. Dachverband angehören.
2. Organisatoren, die Schüler-, Jugend- und Breitensportveranstaltungen in der Gemeinde durchführen.
3. Auf Wunsch der Gemeinde wirken die Vereine bei Veranstaltungen der Gemeinde wie z.B. Kinderbetreuung in den Sommerferien, Flurreinigung und ähnliches kostenlos mit.

III. VERWENDUNGSZWECK

Folgende Sportförderungsbeiträge sind vorgesehen:

1. Grundsubvention

Jeder Sportverein mit mindestens 20 aktiven Mitglieder erhält eine jährliche Sportförderung von € 196,00. Bei mind. 20 aktiven Jugendlichen bis 18 Jahren erhöht sich die Förderung um € 196,00. Bei mehr als 20 aktiven Jugendlichen um weitere € 196,00 (Höchstbetrag € 588,00).

2. Subvention für Trainer und Übungsleiter

Auf Basis der Landesförderungsrichtlinien bekommt jeder Sportverein für die Aufwände der Übungsleiter/Trainer, geprüft und nicht geprüft, € 2,45/Std. von der Gemeinde refundiert. Bezüglich Mindestanzahl/Teilnehmer und max. Stundenanzahl gelten die Landesrichtlinien.

3. Subvention für Mannschaftssportarten mit Meisterschaftsbetrieb Subvention für Sportverein mit Wettkampfteilnahme

a) Jeder Sportverein, der mit Mannschaften am Meisterschaftsbetrieb eines Fachverbandes teilnimmt, erhält pro Mannschaft einen Förderungsbeitrag. Mannschaften, in denen mind. 6 SpielerInnen im Einsatz sind:

- Liga mit über 10 Mannschaften	€ 295,00
- Liga bis zu 10 Mannschaften	€ 196,00
- Meisterschaften, die in Turnierform abgewickelt werden	€ 98,00

Mannschaften, in denen weniger als 6 SpielerInnen im Einsatz sind:

- Liga mit über 10 Mannschaften	€ 196,00
- Liga bis zu 10 Mannschaften	€ 147,00
- Meisterschaften, die in Turnierform abgewickelt werden	€ 98,00

b) Sportvereine mit Jugendlichen bis 18 Jahren, die an einem Wettkampf in Vorarlberg teilnehmen, erhalten pro Teilnehmer € 2,45. Bei Teilnahme außerhalb von Vorarlberg € 2,90.

4. Veranstaltungs-Investitionssubventionen und Subventionen für außerordentliche Belastungen:

a) Veranstaltungssubventionen

Sportveranstaltungen von Sportvereinen, insbesondere Schüler-, Jugend- und Breitensportveranstaltungen werden von der Gemeinde Schlins mit zweckgebundenen Subventionen unterstützt. Die Beurteilung der Anträge erfolgt nach den anfallenden Kosten und nach der Teilnehmerzahl.

Unter Förderungswürdige Veranstaltungen fallen insbesondere

- Schüler- und Jugendsportveranstaltungen
- nationale und internationale Nachwuchsveranstaltungen
- Breitensportveranstaltungen, Sport für alle
- Sportliche Großveranstaltungen (Österr. Meisterschaften, Internat.
- Meetings usw.)

b) Investitionssubventionen

Anschaffungen müssen durch Belege nachgewiesen werden. Der späteste Zeitpunkt für den Nachweis dieser Anschaffungen ist beim Antrag für das Folgejahr möglich.

Unterstützung für die Errichtung und Sanierung von Sportanlagen mit mindestens 20 % der Gesamtkosten.

Derartige Anträge sind bis zum 30.09. des Vorjahres einzubringen, die Zuteilung der Mittel erfolgt nach Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes.

c) Subventionen für außerordentliche Belastungen

Solche Subventionen können nur für Schüler- und Jugendsportaktivitäten beantragt werden.

d) Jubiläumsförderung

Jeder Verein erhält bei runden Jubiläen (10, 20, 30 Jahre usw.) und stattfindender öffentlicher Jubiläumsveranstaltung eine Sonderförderung. Für Vereine bis 50 Mitglieder werden € 500, für Vereine ab 51 Mitglieder € 700 gewährt.

Anpassung nach Index: Alle genannten Förderbeträge werden jährlich dem offiziellen Lebenshaltungskostenindex des Landes Vorarlberg angepasst.

Förderungswürdig sind:

Sportmaterialien und Sportausrüstungen, die nicht Eigentum des Einzelsportlers werden, Anlagenmieten, Hallenkosten, Sportlager, Sportkurse.

Besondere Aktivitäten zur Förderung des Jugendsportes (Familiensporttage usw.) Fahrtkostenbeiträge.

IV. ANSUCHEN

1. Förderungsbeiträge können nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
2. Anträge sind ausschließlich mittels bei der Gemeinde aufliegender Formulare zu stellen.
3. Anträge auf Gewährung der Grundsубvention sind bis 31.8. des lfd. Jahres einzubringen. Anträge für Subvention lt. Pkt. 4 müssen bis spätestens 30.10. des Vorjahres unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen der Gemeinde vorgelegt werden.

V. FÖRDERUNGSZUSAGEN

1. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
2. Für eine zugesagte Grundsубvention, die Übungsleiterentschädigung und die Mannschaftssубvention muss keine Abrechnung vorgelegt werden. Der Förderungswerber hat auf Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
3. Für eine zugesagte Veranstaltungssубvention und für Subventionen für außerordentliche Belastung kann eine detaillierte Abrechnung verlangt werden. Für die Zusage von Leistungs- sowie Investitionssубventionen ist die Vorlage einer detaillierten Abrechnung mit Originalbelegen (Rechnungen samt Zahlungsbeleg) erforderlich.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Subventionsordnung der Gemeinde Schlins Rückzahlungsverpflichtungen enthält, wonach Förderungsbeiträge ins besonders dann (verzinst) zurückzuzahlen sind, wenn
 - a) die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - b) die geförderte Leistung nicht ausgeführt wurde oder wird,
 - c) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder wird,
 - d) die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht eingehalten werden.
5. Durch die Gewährung einer Subvention im laufenden Jahr entsteht kein Anspruch auf Subvention in derselben Höhe wie im folgenden Jahr.

IV. Verfahren

- Über einen erstmaligen Antrag eines Vereins auf Aufnahme in die Förderung entscheidet der Gemeindevorstand.
- Der Gemeindevorstand hat die Möglichkeit Vereine welche die Richtlinie nicht vollständig erfüllen, die Förderungen in Ausnahmefällen zu gewähren.
- Ein Förderantrag kann frühestens nach der Vereinsgründung (Eintrag ins Vereinsregister) erstmals eingereicht werden.
- Beim Vereinsnamen ist der Eintrag im Vereinsregister bei der Bezirksverwaltung maßgebend.
- Maßgebende Mitgliederzahl für die Förderung ist die turnusmäßig dem Dachverband zu meldende Mitgliederzahl bzw. ein Nachweis der Mitgliederzahl über ein Mitgliederverzeichnis ist der Gemeinde offenzulegen.
- Die Förderung ist jährlich neu bis spätestens 30. November für das auslaufende Vereinsjahr (Betrachtungszeitraum 12 Monate) zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr behandelt.
- Die Antragsformulare stehen auf der Homepage der Gemeinde Schlins als Download zur Verfügung.
- Die Gemeinde behält sich ein Einsichtsrecht in die Bücher und Mitgliederverzeichnisse der Vereine und ein Prüfungsrecht hinsichtlich finanzieller Förderungswürdigkeit vor.
- Die Vereine bezahlen Wasser- und Abwassergebühren, Grundsteuer und sonstige Gebühren, sowie Pacht bzw. Miete bei voll in Anspruch genommenen Einrichtungen nach allgemein geltenden Grundsätzen bzw. den betreffenden Gesetzen und den Beschlüssen der Gemeindevertretung.
- Durch die Beantragung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien werden diese vom Antragsteller anerkannt.

V. Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. Jänner 2018 in Kraft.